

simpego

www.simpego.ch
service@simpego.ch



Simpego Autoversicherung Car

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
Ausgabe Dezember 2018



Inhaltsverzeichnis

A – Allgemeine Bestimmungen.....	3
A.1 Vertragsumfang.....	3
A.2 Örtlicher Geltungsbereich.....	3
A.3 Zeitlicher Geltungsbereich.....	3
A.4 Vertragsanpassungen.....	3
A.5 Verwendung von Wechselschildern.....	3
A.6 Ersatzfahrzeug.....	3
A.7 Hinterlegung der Kontrollschilder.....	3
A.8 Ausschlüsse.....	3
A.9 Obliegenheiten im Schadenfall.....	3
A.10 Fälligkeit einer Entschädigung.....	4
A.11 Abtretung von Ansprüchen.....	4
A.12 Prämie.....	4
A.13 Gerichtsstand.....	4
A.14 Mitteilungen.....	4
A.15 Gesetzliche Grundlagen.....	4
B – Haftpflichtversicherung.....	4
B.1 Versicherte Fahrzeuge und Personen.....	4
B.2 Versicherte Gefahren.....	4
B.3 Versicherte Leistungen.....	4
B.4 Ausschlüsse.....	5
B.5 Schadenermittlung.....	5
B.6 Selbstbehalte.....	5
B.7 Rückgriff.....	5
C – Kaskoversicherung.....	5
C.1 Versicherte Fahrzeuge.....	5
C.2 Ausrüstungen und Zubehörteile.....	5
C.3 Versicherte Gefahren.....	5
C.4 Zusatzdeckungen.....	6
C.5 Versicherte Leistungen.....	6
C.6 Ausschlüsse.....	6
C.7 Schadenermittlung.....	6
C.8 Entschädigungsrichtlinien.....	6
C.9 Selbstbehalte.....	7
C.10 Begriffsdefinitionen.....	7
D – Unfallversicherung.....	7
D.1 Versicherte Fahrzeuge und Personen.....	7
D.2 Versicherte Gefahren.....	7
D.3 Definition Personenunfall.....	7
D.4 Versicherte Leistungen.....	7
D.5 Ausschlüsse.....	8
D.6 Schlussbestimmungen.....	8
E – Grobfahrlässigkeitsschutz.....	8
E.1 Versicherte Fahrzeuge und Personen.....	8
E.2 Versicherte Leistungen.....	8
E.3 Ausschlüsse.....	8
F – 24h-Assistance.....	8
F.1 Versicherte Fahrzeuge und Personen.....	8
F.2 Versicherte Gefahren.....	8
F.3 Definition Panne und Fahrzeugunfall.....	9
F.4 Versicherte Leistungen.....	9
F.5 Ausschlüsse.....	9
F.6 Haftungsausschluss.....	9



A – Allgemeine Bestimmungen

A.1 Vertragsumfang

Die abgeschlossenen Versicherungsdeckungen sind im Versicherungsvertrag aufgeführt. Der Vertragsumfang ergibt sich aus dem Versicherungsvertrag, diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen und allfälligen Besonderen Versicherungsbedingungen.

A.2 Örtlicher Geltungsbereich

- Die Versicherung gilt in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten ohne Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Iran, Israel, Kasachstan, Kosovo, Libanon, Libyen, Russische Föderation, Syrien, Ukraine, Weissrussland.
- Die Versicherung gilt auch während des Transportes über Meer, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.
- Wird der häufigste Standort des Fahrzeuges oder der Wohnsitz resp. Sitz des Versicherungsnehmers ins Ausland verlegt, erlischt der Versicherungsschutz zum Ende des Versicherungsjahres. Die 24h-Assistance-Dekung erlischt sofort. Wenn für das Fahrzeug ein ausländisches Kontrollschild gelöst wird, erlischt der gesamte Versicherungsschutz sofort. Das Fürstentum Liechtenstein ist der Schweiz gleichgestellt. Der Versicherungsschutz erlischt bei Verlegung des häufigsten Standortes des Fahrzeuges ins Ausland nicht, wenn es sich beim Versicherungsnehmer um eine Firma handelt.

A.3 Zeitlicher Geltungsbereich

- Der Vertragsbeginn wird im Versicherungsvertrag festgelegt. Die Versicherung wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen und erneuert sich stillschweigend für das nächste Vertragsjahr, sofern nicht eine Partei vor Ablauf des Vertragsjahres kündigt.
- Eine Vertragskündigung muss spätestens einen Tag vor Ende des Vertragsjahres bei der anderen Partei eingehen. Wird der Vertrag von Simpego auf den Ablauf des Vertragsjahres gekündigt, erfolgt die Mitteilung über die Kündigung spätestens 30 Tage vor Ablauf des Vertragsjahres.
- Sofern im Versicherungsvertrag aufgeführt, gilt ein tägliches Kündigungsrecht für den Versicherungsnehmer. Der Vertrag endet frühestens am Folgetag nach Eintreffen der Vertragskündigung bei der Simpego oder zu einem gewünschten späteren Zeitpunkt. Es ist der im Versicherungsvertrag aufgeführte Zuschlag zu entrichten.
- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag ganz oder teilweise kündigen. Die Simpego hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen nach Auszahlung der Entschädigung. Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Simpego 14 Tage nach Empfang der Kündigung. Kündigt die Simpego, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.
- Hat die Simpego eine Deckungszusage ausgestellt, so gilt diese ab dem Zeitpunkt, an dem das als versichert aufgeführte Fahrzeug beim Strassenverkehrsamt auf den Versicherer Simpego eingelöst wurde.

A.4 Vertragsanpassungen

Bei Änderungen von Prämie, Selbstbehalt, Leistungen, gesetzlichen Abgaben, Gebühren oder Zuschlägen kann die Simpego die Anpassung des Vertrages verlangen. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 30 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt. Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Teil oder den ganzen Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Simpego eintrifft. Änderungen der gesetzlichen Abgaben oder einer gesetzlich geregelten Deckung berechtigen nicht zu einer Kündigung.

A.5 Verwendung von Wechselschildern

- Die Versicherung gilt für die mit dem Wechselschild versehenen Fahrzeuge.
- Für das Fahrzeug ohne Kontrollschild gilt die Versicherung für Schäden, die sich auf einer nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Strasse ereignen.
- Werden beide Fahrzeuge gleichzeitig auf Strassen verwendet, die dem öffentlichen Verkehr dienen, entfällt die Leistungspflicht.

A.6 Ersatzfahrzeug

Bewilligt die zuständige Behörde anstelle des versicherten Fahrzeuges ein Ersatzfahrzeug, so gehen die Versicherungen auf das Ersatzfahrzeug über. Besteht für das in diesem Versicherungsvertrag versicherte Fahrzeug eine Kaskoversicherung, bleibt das ersetzte Fahrzeug für die Teilkaskoereignisse gemäss Art. C3.2 versichert.

A.7 Hinterlegung der Kontrollschilder

Werden die Kontrollschilder hinterlegt verändert sich der Vertrag. Jede Änderung gilt nur, wenn die jeweilige Deckung zum Zeitpunkt der Schilderhinterlegung versichert ist. Handelt es sich um ein Fahrzeug mit Wechselschild, gelten die Punkte 1 - 4 sinngemäss für das stillgelegte Fahrzeug.

- Haftpflicht**
Auf nicht öffentlichen Verkehrsflächen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ist die Haftpflicht ab Datum der Schilderhinterlegung für weitere 6 Monate prämienfrei versichert.
- Kasko**
Auf nicht öffentlichen Verkehrsflächen, beim Transport und beim Abschleppen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein bleibt die Kasko weiter versichert. Für die Dauer der Schilderhinterlegung wird die Kaskoversicherung mit reduzierter Prämie in Rechnung gestellt.
- Unfallversicherung**
Auf nicht öffentlichen Verkehrsflächen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ist die Unfallversicherung ab Datum der Schilderhinterlegung für weitere 6 Monate prämienfrei versichert.
- Grobfahrlässigkeit und 24h-Assistance**
Die Deckungen erlöschen mit der Schilderhinterlegung.
- Vertragszustand**
Besteht zum Zeitpunkt der Schilderhinterlegung eine Kaskoversicherung bleibt der Vertrag in Kraft, da für die Zeit der Schilderhinterlegung Prämien anfallen. Besteht zum Zeitpunkt der Schilderhinterlegung keine Kaskoversicherung, wird der Vertrag aufgehoben.

A.8 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht:

- für Ansprüche und Schäden aus Unfällen bei Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden, zudem bei Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Sportfahrlehrgängen. Es besteht jedoch Haftpflichtversicherungsschutz, wenn der Veranstalter die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen hat. Im Ausland besteht Haftpflichtversicherungsschutz, wenn der Anspruch des Geschädigten unter schweizerisches bzw. liechtensteinisches Recht fällt;
- für Schäden anlässlich von Krawallen (Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Versicherungsnehmer oder Lenker nachweislich alle zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Schäden getroffen hat);
- für Schäden durch Kriegs- oder Bürgerkriegshandlungen;
- für Schäden durch Kernenergie samt Folgeschäden. Es besteht jedoch Haftpflichtversicherungsschutz, beschränkt auf die gesetzliche Mindestversicherungssumme.



- 5 Für Schäden und Ansprüche von Fahrzeugführern bei Benutzung des Fahrzeuges durch Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzen oder die entsprechenden Auflagen nicht erfüllen. Ausgeschlossen sind zudem Ansprüche von Personen, für die diese Mängel bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit erkennbar waren;
- 6 wenn der Personenwagen als Taxi oder Mietfahrzeug verwendet wird;

A.9 Obliegenheiten im Schadenfall

- 1 Die Simpego muss über alle Schadenereignisse so schnell als möglich online / per E-Mail / Post / Telefon benachrichtigt werden:
Mail: claims@simpego.ch
Telefon: +41 58 521 11 11
Website: www.simpego.ch
- 2 Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen sind verpflichtet, Massnahmen zur Abwehr oder Minderung eines Schadens zu ergreifen. Bevor der Schaden ermittelt ist, darf ohne Zustimmung der Simpego an den beschädigten Gegenständen keine Veränderung vorgenommen werden.
- 3 Alle Angaben zum Schadenfall und sämtliche Tatsachen, die die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, sind vollständig, inhaltlich korrekt, rechtzeitig und freiwillig mitzuteilen. Dies gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die Simpego die Leistungen verweigern. Die Simpego kann eine schriftliche Schadenmeldung verlangen. Der Anspruchsberechtigte hat Eintritt und Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Simpego ist ermächtigt, sämtliche Untersuchungen durchzuführen und Informationen einzuholen, die der Ermittlung des Schadens dienen. Erforderliche Unterlagen sind der Simpego auszuhandigen.
- 4 Bei Unfällen mit Personenschaden ist der behandelnde Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Es kann eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt oder bei Tod eine Obduktion angeordnet werden.
- 5 Werden während der Vertragsdauer gesetzliche oder vertragliche Vorschriften oder Obliegenheiten, insbesondere auch die gesetzliche Schadenminderungspflicht, schuldhaft verletzt, kann die Simpego die Leistungen kürzen oder verweigern.
- 6 Reparaturen am versicherten Fahrzeug bedürfen der Zustimmung der Simpego, sofern die Kosten voraussichtlich CHF 500 übersteigen. Bei Schäden am parkierten Fahrzeug gemäss Art. C4.3 oder C4.4 ist die Simpego unabhängig von der Schadenhöhe umgehend zu informieren, damit sie das beschädigte Fahrzeug in jedem Fall vor der Reparatur besichtigen kann.
- 7 Bei allen Diebstahlschäden ist unverzüglich bei der örtlichen Polizei Anzeige zu erstatten.
- 8 Bei einer Kollision mit einem Tier müssen die zuständigen Organe (z.B. Polizei, Wildhüter) das Ereignis protokollieren oder der Tierhalter dieses bestätigen.
- 9 Um die Leistungen der 24h-Assistance beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Schadenfalles unverzüglich die Assistance-Zentrale informiert werden.

A.10 Fälligkeit einer Entschädigung

Eine Entschädigung wird erst fällig, wenn keine Zweifel über die Legitimation und Höhe des Anspruchs bestehen und im Zusammenhang mit dem Schadenereignis keine polizeilichen oder strafrechtlichen Untersuchungen gegen Versicherungsnehmer, Halter, Lenker oder Anspruchsberechtigte hängig sind.

A.11 Abtretung von Ansprüchen

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche Zustimmung von der Simpego weder übertragen noch verpfändet werden.

A.12 Prämie

- 1 Die Prämie beruht auf dem gewählten Versicherungsumfang sowie den Angaben des Versicherungsnehmers zu den versicherten Personen und zum Fahrzeug. Ändert sich eine dieser Angaben, ist die Simpego unverzüglich zu informieren. Die Simpego hat hierauf das Recht, den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anzupassen.
- 2 Die Prämie bleibt nach einem Schadenfall unverändert. Ausgenommen sind Sanierungen im Einzelfall.
- 3 Bei Ratenzahlung ist ein Zuschlag zu entrichten.
- 4 Der Umwelt zuliebe wird für Kundendokumente in Papierform ein Zuschlag verrechnet.
- 5 Die Vertragsparteien verzichten auf die Einforderung von Saldi aus Prämienabrechnungen unter CHF 5.
- 6 Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er zur Zahlung aufgefordert und hat die Mahnkosten und Verzugszinsen zu tragen. Ausserdem werden ihm die Kosten in Rechnung gestellt, die der Simpego aufgrund eines Schilferenzugs entstehen.

A.13 Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Simpego oder an seinem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz. Wohnort der Versicherungsnehmer im Fürstentum Liechtenstein oder ist das versicherte Interesse im Fürstentum Liechtenstein gelegen, gilt bei Rechtsstreitigkeiten Vaduz als Gerichtsstand.

A.14 Mitteilungen

Alle Mitteilungen an die Simpego können dem Hauptsitz der Simpego zugestellt werden. Mitteilungen an den Versicherungsnehmer erfolgen rechtsgültig an die letzte bekannte Adresse. Adressänderungen sind der Simpego zu melden.

A.15 Gesetzliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts.

B – Haftpflichtversicherung

B.1 Versicherte Fahrzeuge und Personen

Jedes im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführte Fahrzeug, dessen Halter, Lenker und Hilfspersonen. Mitversichert sind gezogene und gestossene Fahrzeuge.

B.2 Versicherte Gefahren

- 1 Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Versicherten erhoben werden infolge:
 - 1 Verletzung oder Tötung von Personen;
 - 2 Verletzung oder Tötung von Tieren;
 - 3 Beschädigung oder Zerstörung von Sachen;
 und zwar in folgenden Situationen:
 - 4 durch den Betrieb des Fahrzeuges;
 - 5 bei Verkehrsunfällen, die vom Fahrzeug verursacht werden, wenn es nicht in Betrieb ist;
 - 6 bei Hilfeleistungen nach Unfällen des Fahrzeuges;
 - 7 beim Einsteigen in das Fahrzeug und Aussteigen aus dem Fahrzeug, beim Öffnen und Schliessen beweglicher Fahr-



zeugteile sowie beim An- und Abhängen eines Anhängers oder Fahrzeuges.

- 2 Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, sind die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr versichert (Schadenverhütungskosten).

B.3 Versicherte Leistungen

- 1 Die Simpego bezahlt berechnete und wehrt unberechtigte Ansprüche für den Versicherten ab.
- 2 Die Leistungen sind auf CHF 100 Millionen pro Ereignis begrenzt einschliesslich allfälliger Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten.
- 3 Die Leistungen je versichertes Ereignis sind zusätzlich wie folgt begrenzt:
 - 1 für Schäden durch Feuer oder Explosion und für Schadenverhütungskosten auf CHF 10 Millionen;
 - 2 für Schäden durch Kernenergie auf die gesetzliche Mindestversicherungssumme.

B.4 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche:

- 1 des Halters; versichert sind jedoch Ansprüche aus Personenschäden, die er als Mitfahrer erleidet;
- 2 des Ehepartners und/oder eingetragenen Partners (gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft) des Halters, von Verwandten des Halters in auf- und absteigender Linie und seinen mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister für Sachschäden;
- 3 aus Schäden am versicherten Fahrzeug, am Anhänger sowie aus Schäden an den an diesen Fahrzeugen angebrachten oder damit beförderten Sachen. Versichert sind jedoch Ansprüche für Gegenstände, namentlich Reisegepäck und dergleichen, die der Geschädigte mit sich führt;
- 4 von Personen, die das Fahrzeug entwendet haben oder für welche die Entwendung erkennbar war.

Nicht versichert ist die Haftpflicht (das heisst, dass Geschädigte Ansprüche stellen können, die aber zurückgefordert werden):

- 5 aus behördlich nicht bewilligten Fahrten, sofern die Bewilligungspflicht aus Gründen der Verkehrssicherheit besteht;
- 6 der Personen, die das Fahrzeug entwendet haben, sowie der Lenker, für welche die Entwendung erkennbar war (Strolchenfahrten);
- 7 aus der Beförderung gefährlicher Güter im Sinne der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Strassenverkehrsgesetzgebung;

B.5 Schadenermittlung

Die Verhandlungen mit Geschädigten führt die Simpego in ihrem Namen oder als Vertreter des Versicherten. Kommt es zu einem Zivilprozess hat der Versicherte der Simpego dessen Führung zu überlassen. Die Versicherten dürfen gegenüber Geschädigten keine Entschädigungsansprüche anerkennen oder Ansprüche aus diesem Vertrag abtreten. Die Erledigung durch die Simpego ist für die Versicherten verbindlich.

B.6 Selbstbehalte

- 1 Bei jeder Entschädigung geht der im Versicherungsvertrag eingetragene Selbstbehalt zu Lasten des Versicherungsnehmers.
- 2 Für den Selbstbehalt massgebend ist der Zeitpunkt des versicherten Ereignisses.
- 3 Der vereinbarte Selbstbehalt gilt nicht:

- 1 wenn die Simpego Entschädigungen erbringen muss, obwohl keinerlei Verschulden eines Versicherten vorliegt (reine Kausalhaftung);
- 2 bei Strolchenfahrten, wenn den Halter an der Entwendung des Fahrzeuges keine Schuld trifft.
- 4 Hat die Simpego dem Geschädigten direkt Entschädigungen ausbezahlt, muss der Versicherungsnehmer den Betrag bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes zurückzahlen.

B.7 Rückgriff

- 1 Die Simpego kann erbrachte Leistungen vom Versicherungsnehmer oder Versicherten teilweise oder ganz zurückfordern, wenn gesetzliche oder vertragliche Gründe vorliegen, ebenso, wenn aufgrund einer internationalen Vereinbarung (z.B. Abkommen über die Internationale Versicherungskarte) oder ausländischer Pflichtversicherungsgesetze Entschädigungen zu leisten sind, nachdem die Versicherung bereits erloschen ist.

C – Kaskoversicherung

C.1 Versicherte Fahrzeuge

Jedes im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführte Fahrzeug.

C.2 Ausrüstungen und Zubehörteile

- 1 **Begriff**
Als Ausrüstungen und Zubehörteile gelten Gegenstände, die am Fahrzeug befestigt oder zur ausschliesslichen Verwendung mit dem Fahrzeug vorgesehen sind. Nicht als solche gelten somit unter anderem Funkgeräte, Telefone, Bild-, Daten- und Tonträger und mobile Navigationsgeräte.
- 2 **Personenwagen**
Aufpreispflichtige Ausrüstungen und Zubehörteile sind mitversichert. Als solche gelten auch Veränderungen am Fahrzeug (z.B. Tuning), fest montierte Fahrzeugteile (z.B. Audioanlagen), zusätzliche Felgen und Reifen, Lastenträger und dergleichen, unabhängig davon, ob sie zusammen mit dem Fahrzeug ausgeliefert oder nachträglich eingebaut oder dazugekauft wurden.

C.3 Versicherte Gefahren

Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz folgende Kollisions- und Teilkaskoereignisse:

- 1 **Kollision**
Schäden durch plötzliche, gewaltsame, mechanische, unfreiwillige, äussere Einwirkung, also etwa durch Anprall, Zusammenstoss, Absturz oder Umkippen (auch Einsinken, jedoch nur bei Motorwagen und Anhängern bis 3.5 t Gesamtgewicht). Verwindungen beim Kippen oder Be- und Entladen sind einer Kollision gleichgestellt.
- 2 **Teilkasko**
 - 1 **Feuer:** Ungewollt eingetretene Schäden infolge Brand, Blitzschlag, Explosion und Kurzschluss. Mitversichert sind Löschkaktionen. Nicht versichert sind Batterieschäden und Schäden an elektrischen und elektronischen Fahrzeugteilen, wenn die Schadenursache auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist.
 - 2 **Elementarereignis:** Schäden, die unmittelbar verursacht werden durch Felssturz oder Steinschlag (Herabstürzen auf das Fahrzeug), Erdbeben, Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Sturm (75 km/h und mehr), Schneedruck, Lawinen; andere Naturereignisse sind nicht versichert.
 - 3 **Schneeerutsch:** Schäden durch Herabfallen von Schnee oder Eis auf das Fahrzeug.
 - 4 **Diebstahl:** Verlust, Zerstörung oder Beschädigung durch Diebstahl, Entwendung oder Raub oder durch den Versuch dazu; ausgeschlossen sind Veruntreuung und Betrug.



- 5 **Kollision mit Tier:** Schäden durch Kollision mit fremden Tieren auf öffentlichen Verkehrsflächen. Schäden, die wegen Ausweichmanövern entstehen, sind nicht versichert.
- 6 **Marderbiss:** Schäden und Folgeschäden am Fahrzeug durch Bisse von Mardern und Nagetieren.
- 7 **Glasbruch Basis:** Bruch der Front-, Seiten-, Heck- und Windschutzscheiben aus Glas oder Werkstoffen, die als Glasersatz dienen (z.B. Plexiglas). Keine Entschädigung erfolgt bei Totalschaden oder wenn die Reparatur nicht vorgenommen wird.
- 8 **Vandalismus:** Das mutwillige oder böswillige Abbrechen von Antenne, Rückspiegel, Scheibenwischer oder Ziervorrichtung, Zerstechen der Reifen, Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstoff- oder Öltank, Aufschlitzen des Cabrioletverdecks, Bemalen und Bespritzen mit Farbe oder anderen Stoffen. Andere Vandalenschäden sind ausgeschlossen.
- 9 **Hilfeleistungsschäden:** Schäden und Verschmutzungen im Wageninnern durch verunfallte Personen, denen Hilfe geleistet wird.
- 10 **Abstürzende Objekte:** Schäden infolge Absturz von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon sowie Notlandung.

C.4 Zusatzdeckungen

Sofern im Versicherungsvertrag aufgeführt, sind mitversichert:

- 1 **Mitgeführte Sachen**
Die von den Insassen mitgeführten persönlichen Sachen werden mit oder aus dem abgeschlossenen Fahrzeug gestohlen oder bei einem versicherten Schaden am Fahrzeug beschädigt. Nicht versichert sind: Geld, Kreditkarten, Sparhefte, Wertpapiere inkl. Reisechecks, Fahrkarten und Abonnements, Urkunden, Tiere, Wertgegenstände, Schmucksachen und Edelmetalle, Berufsutensilien sowie Verlust und Beschädigung von Daten. Die Simpego bezahlt bis zur vereinbarten Versicherungssumme die Reparatur, bei Totalschaden den Betrag für die Neuanschaffung.
- 2 **Glasbruch Plus**
Bruchschäden an Fahrzeugteilen aus Glas (inkl. Kleingläser wie Scheinwerfer, Blinker etc.). Dabei sind auch Werkstoffe versichert, die als Glasersatz dienen. Mitversichert sind zudem Glühlampen und Leuchtdioden (LED), sofern sie beim Glasbruch zerstört werden.
- 3 **Parkschaden Basis**
Schäden bis CHF 2'000, verursacht durch unbekannte Personen und Fahrzeuge am parkierten Fahrzeug. Die Simpego bezahlt pro Kalenderjahr maximal 2 Schäden. Dies gilt unabhängig von der Anzahl versicherter Fahrzeuge und der Anzahl Monate, die der Vertrag in Kraft ist.
- 4 **Parkschaden Plus**
Schäden, verursacht durch unbekannte Personen und Fahrzeuge am parkierten Fahrzeug. Die Simpego bezahlt pro Kalenderjahr maximal 2 Schäden. Dies gilt unabhängig von der Anzahl versicherter Fahrzeuge und der Anzahl Monate, die der Vertrag in Kraft ist.

C.5 Versicherte Leistungen

Die Simpego bezahlt:

- 1 bei jedem versicherten Ereignis die Reparatur oder den Totalschaden, die Feuerwehrgelder bei Fahrzeugbrand sowie die behördlichen Gebühren für Rapporte, Bestätigungen und Ausweise;
- 2 bei einem versicherten Ereignis, wenn die 24h-Assistance nicht versichert ist oder keine Leistungen übernimmt, das Bergen und Abschleppen in die nächste, geeignete Werkstatt, bei ausgewiesenem Bedarf die Kosten für einen Mietwagen gleicher Preiskategorie bis CHF 1'000 jedoch für maximal 14 Tage, die Rückführung des Fahrzeugs an seinen üblichen Standort und den Zollobtrag.

C.6 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht:

- 1 für Betriebsschäden und Schäden durch Einfrieren des Kühlwassers;
- 2 während militärischer oder behördlicher Requisition des Fahrzeuges;
- 3 für Schäden durch Erdbeben samt Folgeschäden;
- 4 für Kollisions- samt Folgeschäden, die sich ereignen, wenn das Fahrzeug von einem Lenker in alkoholisiertem Zustand (mit einem Blutalkoholgehalt von 1,5 ‰ oder mehr, mittlerer Wert) oder unter Drogeneinfluss geführt wird;
- 5 für Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit, sowie geringeren Verkaufserlös, auch bei wiederaufgefundenen Fahrzeugen;
- 6 für Schäden, für die Ansprüche beim Hersteller erhoben werden können;

C.7 Schadenermittlung

1 Teilschaden

- 1 Solange kein Totalschaden vorliegt, bezahlt die Simpego die Reparatur.
- 2 Erreichen oder übersteigen die Reparaturkosten zusammen mit dem Restwert des Fahrzeuges dessen Zeitwert, kann die Simpego mit Einverständnis des Versicherungsnehmers den Zeitwert entschädigen.

2 Totalschaden

Wenn die Reparaturkosten im 1. und 2. Betriebsjahr 65% des Neuwertes, in den folgenden Betriebsjahren den Zeitwert übersteigen, liegt Totalschaden vor. Die Simpego erbringt Leistung gemäss nachstehender Entschädigungstabelle:

Betriebsjahr	Entschädigung in % des Neuwertes	Zusätzliche Bestimmungen
1.	100	Im 3. - 7. Betriebsjahr: Liegt der Wert gemäss Tabelle tiefer als der Zeitwert, wird letzterer bezahlt. Als Höchstentschädigung gilt das 1.5fache des Zeitwertes
2.	100	
3.	90 - 80	
4.	80 - 70	
5.	70 - 60	
6.	60 - 50	
7.	50 - 45	
8. und später	Zeitwert zuzüglich 20%	

3 Totalschaden bei Diebstahl

Bei Diebstahl liegt Totalschaden vor, wenn das entwendete Fahrzeug nicht innert 30 Tagen nach Eingang der Diebstahlmeldung bei der Simpego wieder aufgefunden wird. Wird das Fahrzeug nach Ablauf der 30 Tage wieder aufgefunden, gehen die Eigentumsrechte in Abänderung von Artikel C8.5 an die Simpego über.

C.8 Entschädigungsrichtlinien

1 Kaufpreis und Entschädigung

Liegt die ermittelte Entschädigung über dem Preis, zu dem das Fahrzeug vom Versicherten erworben wurde, wird der Kaufpreis vergütet, mindestens jedoch der Zeitwert. Davon in Abzug kommt ein allfälliger Selbstbehalt.

2 Ausrüstungen und Zubehörteile

Werden bei einem Schadenereignis Ausrüstungen oder Zubehörteile alleine beschädigt, kommen Art. C7.1 und C7.2 sinngemäss auf das beschädigte Fahrzeugteil und nicht auf das gesamte Fahrzeug zur Anwendung.

3 Reparaturen

Die Simpego übernimmt die Kosten einer einwandfreien Instandstellung. Im Rahmen der gesetzlichen Schadenminderungspflicht kommt die wirtschaftlichste Reparaturmethode zur Anwendung. Verbessert sich der Zustand des Fahrzeugs durch die Reparatur, trägt der Versicherungsnehmer einen durch den Fahrzeugex-



perten festgelegten Anteil. Besteht Uneinigkeit über den Kostenvorschlag der Reparaturwerkstatt, kann die Simpego eine andere Werkstatt empfehlen und mit befreiender Wirkung die von ihrem Experten geschätzten Kosten auszahlen, falls der Versicherungsnehmer dieser Empfehlung nicht folgt.

4 Vorbestandene Schäden

Bestanden vor Eintritt des entschädigungspflichtigen Schadens bereits Schäden, verringert sich die Entschädigung der Simpego um die Höhe der Reparaturkosten für diese Schäden. Werden durch mangelhaften Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden die Kosten der Reparatur erhöht, trägt der Versicherungsnehmer einen durch den Fahrzeugexperten festgelegten Anteil selbst.

5 Eigentumsrechte

Bei Totalschaden oder Entschädigung eines Teilschadens gemäss Art. C7.1.2 bleiben mit der Entschädigung des Fahrzeugs oder Gegenstandes dessen Eigentumsrechte beim Versicherungsnehmer. Der Wert des unreparierten Fahrzeuges (Fahrzeugrestwert) wird im Totalschadenfall von der Entschädigung abgezogen. Ausnahme Entschädigungen gemäss Artikel C.7.3, Totalschaden bei Diebstahl. Sind das Fahrzeug oder der Gegenstand nach einem Schadenfall wertlos und fallen ausgewiesene Kosten für deren Entsorgung an, werden die Kosten übernommen.

6 Mehrwertsteuer

Schadenzahlungen an Steuerpflichtige, welche die Vorsteuer abziehen, werden ohne Mehrwertsteuer ausgerichtet. Schadenzahlungen auf der Basis der voraussichtlichen Reparaturkostenberechnung beinhalten keine Mehrwertsteuer.

C.9 Selbstbehalte

- 1 Es gilt der im Versicherungsvertrag eingetragene Selbstbehalt.
- 2 für den Selbstbehalt massgebend ist der Zeitpunkt des versicherten Ereignisses.
- 3 Wird ein Bruchschaden nicht durch Austausch, sondern durch Reparatur der Scheibe von einem autorisierten Fachbetrieb beseitigt, so reduziert sich der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt um CHF 200.
- 4 Der Selbstbehalt gilt nicht, sofern die Simpego nur die Differenz zwischen Zeitwert und Zeitwertzusatz entschädigt.

C.10 Begriffsdefinitionen

- 1 **Betriebsjahr**
Die Zeitspanne von je 12 Monaten, erstmals gerechnet ab dem Datum der 1. Inverkehrsetzung. Bruchteile eines Jahres werden entsprechend angerechnet.
- 2 **Neuwert**
Bei Personewagen gilt als Neuwert der Katalogpreis des Fahrzeuges sowie der Ausrüstungen und Zubehörteile. Bei mitgeführten Sachen gilt als Neuwert der Betrag, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalles erfordert.
- 3 **Zeitwert**
Wert des Fahrzeuges samt Ausrüstungen und Zubehörteilen im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses unter Berücksichtigung von Neuwert, Fahrleistung, Betriebszeit, Marktlage und Fahrzeugzustand. Es gelten die Bewertungsrichtlinien des Schweizerischen Verbandes der freiberuflichen Fahrzeugsachverständigen (VFFS).

D – Unfallversicherung

D.1 Versicherte Fahrzeuge und Personen

Jedes im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführte Fahrzeug, der im Versicherungsvertrag eingetragene Personenkreis sowie Personen, die freiwillig und unentgeltlich den Insassen am Unfallort erste Hilfe leisten.

D.2 Versicherte Gefahren

Versichert sind Unfälle bei der Benützung des Fahrzeugs sowie beim Ein- oder Aussteigen, bei unterwegs vorzunehmenden Handierungen am Fahrzeug sowie bei unterwegs geleisteter Hilfe im Strassenverkehr.

D.3 Definition Personenunfall

Jede Gesundheitsschädigung, die der Versicherte durch ein plötzlich auf ihn einwirkendes, äusseres, gewaltsames Ereignis unfreiwillig erleidet.

Folgende abschliessend aufgeführten Körperschädigungen sind, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder Degeneration zurückzuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt:

- 1 Knochenbrüche, Verrenkungen von Gelenken, Meniskusrisse, Muskelrisse, Muskelzerrungen, Sehnenrisse, Bandläsionen, Trommelfellverletzungen;
- 2 Gesundheitsschädigungen durch unfreiwilliges Einatmen von Gasen oder Dämpfen und durch versehentliches Einnehmen von giftigen oder ätzenden Stoffen;
- 3 Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich, Ertrinken sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand.

D.4 Versicherte Leistungen

Die Simpego zahlt die im Versicherungsvertrag aufgeführten Leistungen wie folgt:

1 Taggeld

- 1 Bei Arbeitsunfähigkeit bezahlt die Simpego pro Unfall das vereinbarte Taggeld während der Dauer der ärztlichen Behandlung sowie von Kuraufenthalten im Sinne von Art. D4.2.2. Für die Zeit des notwendigen Spitalaufenthalts wird das Taggeld doppelt ausbezahlt. Die Zahlung erfolgt höchstens 5 Jahre lang. Das Taggeld wird im Verhältnis zum Grad der Arbeitsunfähigkeit und auch für Sonn- und Feiertage ausgerichtet.
- 2 Die Zahlungen beginnen mit der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit, frühestens aber 3 Tage vor der ersten ärztlichen Behandlung. Für den Unfalltag und die Wartezeit wird keine Entschädigung geleistet. Die Wartezeit beginnt mit dem 1. Tag der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit, frühestens aber 3 Tage vor der ersten ärztlichen Behandlung.
- 3 Die Zahlungen enden mit Feststellung des Invaliditätsgrades, spätestens mit der Ausrichtung des Invaliditätskapitals.
- 4 Personen unter 16 Jahren erhalten kein Taggeld.

2 Heilungskosten

- 1 **Grundsatz**
Die Kostenübernahme erfolgt während höchstens 5 Jahren, gerechnet ab Unfalltag. Die Entschädigung entfällt in dem Masse, als die Kosten zu Lasten der Unfallversicherung (UVG), der Krankenversicherung (KVG), der eidg. Invalidenversicherung (IV), der eidg. Militärversicherung (MV) oder einer Zusatzversicherung (gemäss VVG) gehen.
- 2 **Heilbehandlung**
Die notwendigen Auslagen für Heilmassnahmen, die durch einen patentierten Arzt oder Zahnarzt durchgeführt oder angeordnet werden, sowie die Spalkkosten (private Abteilung) und die Aufwendungen für Behandlung, Aufenthalt und Verpflegung bei Kuren, die mit Zustimmung der Simpego durchgeführt werden. Ferner die Kosten für Behandlung durch staatlich zugelassene Chiropraktoren.

3 Hauspflege, Hilfsmittel

- a) Aufwendungen bei Hauspflege für die ärztlich verordneten Dienste diplomierten Krankenpflegepersonals. Diesem gleichgestellt sind Pflegerinnen und Pfleger, die durch Krankenpflegevereine und Heimpflegeorga-



nisationen zur Verfügung gestellt werden, jedoch nicht Haushalthilfen, welche keine Pflegefunktion ausüben.

- b) Auslagen für unfallbedingte Hilfsmittel, die körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen (z.B. Prothesen), sowie die Auslagen für andere notwendige Mittel und Gegenstände. Nicht vergütet werden die Kosten für mechanische Fortbewegungsmittel sowie für Erstellung, Veränderung, Miete und Unterhalt von Immobilien.
- c) Zusätzliche Kosten (Übernachtung, Verpflegung), die entstehen, wenn ein Elternteil, ein Familienangehöriger oder Verwandter eines verletzten Kindes dieses während eines stationären Spitalaufenthaltes begleitet (Rooming-in). Die Simpego vergütet die vom Spital verrechneten Kosten, höchstens aber CHF 100 pro Tag.
- d) Kosmetische Operationen im Anschluss an eine Unfallverletzung bis zum Höchstbetrag von CHF 10'000.

4 Sachschäden

- a) Kosten für Schäden an Sachen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen. Für Brillen, Kontaktlinsen, Hörapparate und Zahnprothesen entsteht ein Ersatzanspruch nur, wenn eine behandlungsbedürftige Gesundheitsschädigung vorliegt.
- b) Auslagen für Reparatur oder Ersatz (Neupreis) von Kleidern, die anlässlich eines Unfalls beschädigt oder zerstört wurden. Nicht darunter fallen alle Teile einer Schutzbekleidung.

5 Reise-, Transport- und Rettungskosten für:

- a) notwendige Rettungs- und Bergungsmassnahmen;
- b) notwendige Transporte;
- c) Suchaktionen bis CHF 10'000;
- d) Überführung des tödlich Verunfallten an seinen bisherigen Wohnort (inklusive Kosten für Grenzformalitäten) bis CHF 15'000.

3 Invalidität

- 1 Hat der Unfall eine bleibende Invalidität zur Folge, berechnet sich das Invaliditätskapital aus dem Grad der Invalidität und der vereinbarten Versicherungssumme.
- 2 Für die Bemessung des Invaliditätsgrades gelten die Bestimmungen über die Bemessung der Integritätsschäden des Bundesgesetzes und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVG/UVV).
- 3 Die Erschwerung der Unfallfolgen infolge vorbestandener Körpermängel berechtigt nicht zu einer höheren Invaliditätsentschädigung, als wenn der Unfall eine körperlich unversehrte Person getroffen hätte. War der vom Unfall getroffene Körperteil schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, wird bei Feststellung der Invalidität der schon vorhandene Invaliditätsgrad abgezogen.
- 4 Psychische oder nervöse Störungen werden nur entschädigt, wenn deren Ursache in einem versicherten Ereignis liegt.
- 5 Die Feststellung des Invaliditätsgrades erfolgt spätestens 5 Jahre nach dem Unfall. Die Invaliditätsentschädigung wird nicht fällig, solange noch Taggeld bezahlt wird.
- 6 Für eine durch den Unfall entstandene schwere Entstellung des menschlichen Körpers (zum Beispiel Narben), für welche keine Invaliditätsentschädigung geschuldet ist, bezahlt die Simpego 5% der Versicherungssumme bei Verunstaltung des Gesichtes und die Hälfte davon bei Verunstaltung eines anderen Körperteils.

4 Todesfall

- 1 Führt der Unfall zum Tod des Versicherten, bezahlt die Simpego die vereinbarte Summe; abgezogen wird die für denselben Unfall bereits geleistete Invaliditätsentschädigung.

- 2 Für Jugendliche unter 16 Jahre beträgt die Todesfallentschädigung CHF 10'000.
- 3 Die Todesfallsumme wird nach der gesetzlichen Erbberechtigung ausbezahlt.
- 4 Beim Tode eines Versicherten, der Versorger von einem oder mehreren unmündigen Jugendlichen war, zahlt die Simpego die doppelte Versicherungssumme. Wenn neben diesen Personen noch ein Ehepartner vorhanden ist, fällt die Summe je zur Hälfte an Ehepartner und unmündige Personen.

5 Ausbildungskapital

Sofern Tod oder Invalidität versichert sind: Bei Tod oder vollständiger Invalidität eines Versorgers von unmündigen Jugendlichen zahlt die Simpego ein Ausbildungskapital von CHF 30'000 pro Person. Diese Regel gilt ebenfalls für mündige, aber nicht erwerbstätige Personen bis zum 25. Geburtstag, die noch in Ausbildung sind

6 Mitgeführte Haustiere

Wird ein mitgeführtes Haustier im Fahrzeug verletzt, zahlt die Simpego die Heilbehandlung bis CHF 2'500 pro Tier und höchstens bis CHF 5'000 pro Ereignis. Diese Versicherung gilt ausschliesslich in Personenwagen. Transporte in Anhängern sind ausgeschlossen.

D.5 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle und Gesundheitsschädigungen:

- 1 infolge von Erdbeben in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein;
- 2 während militärischer oder behördlicher Requisition;
- 3 für Versicherte, welche die Schädigungen anlässlich der persönlichen, vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder Tätlichkeiten bzw. des Versuches dazu erlitten haben;
- 4 durch Heil- oder Untersuchungsmassnahmen (z.B. operative Eingriffe, Spritzen, Bestrahlungen);
- 5 von Personen, die das Fahrzeug entwenden;

Leistungskürzungen bei überbesetztem Fahrzeug:

- 6 Die Leistungen werden durch die Anzahl Personen, die das Fahrzeug beim Unfall benützt haben, geteilt und mit der Platzzahl gemäss Fahrzeugausweis multipliziert.

D.6 Schlussbestimmungen

Die Leistungen (ausgenommen Heilungskosten) werden auf Haftpflicht- und Regressansprüche nicht angerechnet, es sei denn, der Halter oder Lenker müsse dafür ganz oder teilweise selber aufkommen.

E – Grobfahrlässigkeitsschutz

E.1 Versicherte Fahrzeuge und Personen

Jedes im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführte Fahrzeug, dessen Halter, Lenker, weitere Insassen und Hilfspersonen.

E.2 Versicherte Leistungen

Sofern im Versicherungsvertrag aufgeführt, gilt:

- 1 In der Haftpflicht-, Kasko- und Unfallversicherung verzichtet die Simpego bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht.

E.3 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht:



- 1 wenn der Lenker das versicherte Ereignis in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand, unter Drogeneinfluss oder Medikamentenmissbrauch verursacht hat;
- 2 wenn das Ereignis durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG verursacht wird.

F – 24h-Assistance

F.1 Versicherte Fahrzeuge und Personen

Jedes im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführte Fahrzeug sowie dessen Insassen. Mitversichert sind angekoppelte Anhänger.

F.2 Versicherte Gefahren

Die Simpego leistet Hilfe, stellt die Mobilität der Fahrzeuginsassen sicher und kümmert sich um das Fahrzeug, wenn dieses durch Panne, Verkehrsunfall oder ein Kaskoereignis fahrunfähig oder unbenutzbar wird oder wenn der Lenker unterwegs durch Krankheit, Unfall oder Tod ausfällt und kein anderer Mitreisender das Fahrzeug zurückführen kann.

F.3 Definition Panne und Fahrzeugunfall

- 1 **Panne**
Als Panne gilt jedes plötzliche, unvorhergesehene Versagen des im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführten Fahrzeugs infolge eines technischen Defektes, der eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich unzulässig macht. Der Panne gleichgestellt werden Reifendefekt, Treibstoffmangel, falscher Treibstoff, eine entladene Batterie, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel.
- 2 **Fahrzeugunfall**
Als Fahrzeugunfall gilt ein Schaden an dem im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführtem Fahrzeug durch plötzliche, gewaltsame, mechanische, unfreiwillige, äussere Einwirkung, der eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich nicht mehr zulässig macht. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Anprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz, Ein- und Versinken.

F.4 Versicherte Leistungen

Sofern mindestens das Assistance Basis-Paket eingeschlossen wurde, sind versichert:

- 1 **Pannenhilfe / Abschleppen / Bergung**
Die Simpego organisiert und bezahlt die Pannenhilfe am Ort des Ereignisses oder das Abschleppen des Fahrzeugs bis:
Basis: zur nächstgelegenen, geeigneten Reparaturwerkstätte.
Plus: zu einer Garage nach Wahl.

Die Kosten für die Reparatur, Ersatzteile, Verschrottung und das Abpumpen, sowie Entsorgen von Treibstoffen sind nicht mitversichert. Die Kosten für die Bergung nach einem Unfall (Rückführung des Fahrzeugs auf die Fahrbahn) sind mitversichert.
- 2 **Übernachtung und Verpflegung**
Wenn das Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann oder bei Diebstahl nicht gleichentags die Rück- oder Weiterreise möglich ist, organisiert und bezahlt die Simpego in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein eine Übernachtung und Verpflegung bis CHF 150 pro Insasse, im Ausland Übernachtungen und Verpflegung bis CHF 150 pro Insasse bis insgesamt CHF 1'200 pro Ereignis.
- 3 **Sicherstellen Mobilität inkl. Rückreise**
Wenn das Fahrzeug gestohlen wurde oder nicht am gleichen Tag (im Ausland nicht innerhalb von 48 Stunden) in einer geeigneten Garage repariert werden kann, organisiert und übernimmt die Simpego die Kosten für die Rückreise und für die Mobilität während der Dauer der Instandstellung des versicherten Fahrzeuges, maximal jedoch während 14 Tagen. Die Leistung ist begrenzt auf:

Basis: bis CHF 1'500
Plus: bis CHF 4'000

Wird für das Sicherstellen der Mobilität und oder die Rückreise ein gleichwertiger **Ersatz-/ Mietwagen** gewünscht, gelten zusätzlich folgende Einschränkungen:

- 1 der Besitz einer Kreditkarte ist wegen allfälligem Depot Voraussetzung (Bussen etc.).
- 2 Ein Ersatz-/Mietwagen kann nur zur Verfügung gestellt werden, wenn es sich dabei für beide Vertragsparteien um die wirtschaftlich sinnvollste Methode zur Sicherstellung der Mobilität und oder Rückreise handelt.
- 4 **Rücktransport des Fahrzeugs**
Rücktransport des fahrunfähigen oder wiederaufgefundenen Fahrzeugs zu einer geeigneten Reparaturwerkstatt am Sitz oder Wohnort des Versicherungsnehmers. Die Übernahme der Transportkosten erfolgt nur, sofern diese tiefer sind als der Zeitwert des Fahrzeugs nach dem Ereignis. Andernfalls organisiert die Simpego die Entsorgung und übernimmt im Ausland Zollkosten.
- 5 **Rückführung durch organisierten Chauffeur**
Wenn der Lenker erkrankt, verletzt wird oder stirbt und kein anderer Mitreisender das Fahrzeug zurückführen kann, organisiert und bezahlt die Simpego die Rückführung der übrigen Insassen und des Fahrzeugs durch einen Chauffeur an den Sitz oder Wohnort des Versicherungsnehmers.
- 6 **Zustellung von Ersatzteilen im Ausland**
Wenn in der nächstgelegenen, geeigneten Garage die notwendigen Ersatzteile nicht beschafft werden können, so organisiert und bezahlt die Simpego deren Zustellung. Die Kosten für die Ersatzteile sind nicht versichert.
- 7 **Benachrichtigungsservice**
Falls durch die Assistance-Zentrale Massnahmen gemäss Art. F4.2 bis F4.5 organisiert wurden, benachrichtigt diese auf Wunsch der versicherten Person die Angehörigen und den Arbeitgeber über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.

F.5 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht:

- 1 wenn die Assistance-Zentrale zu den Leistungen gemäss Art. F4 nicht vorgängig ihre Zustimmung gegeben hat, vorbehaltlich Art. F5.8;
- 2 für die Leistungen gemäss Art. F4.2 bis F4.6, wenn die Pannenhilfe nicht durch die Assistance-Zentrale organisiert wurde oder wenn das Fahrzeug nach einer Panne ohne Zustimmung der Assistance-Zentrale selbst in eine Reparaturwerkstatt/Garage gefahren wurde.
- 3 wenn sich das Fahrzeug im Zeitpunkt des Ereignisses in einem Zustand befindet, der nicht der geltenden Bestimmung der Strassenverkehrsordnung entspricht oder wenn die vom Hersteller empfohlenen Wartungsarbeiten nicht ausgeführt wurden;
- 4 bei Schäden durch voraussehbare Naturkatastrophen;
- 5 wenn der Lenker des Fahrzeugs bei Eintritt des Ereignisses alkoholisiert war (Blutalkoholgehalt von 1,5 ‰ oder mehr, mittlerer Wert) oder unter Drogen- oder Arzneimitteleneinfluss stand;
- 6 bei Pannen und Unfällen, die sich auf Fahrten ereignen, die behördlich nicht bewilligt sind, sofern die Bewilligungspflicht aus Gründen der Verkehrssicherheit besteht;
- 7 bei Pannen und Unfällen, welche anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen bzw. des Versuches dazu herbeigeführt wurden;

Leistungsbegrenzung:

- 8 Bei selbst organisierter Pannenhilfe (Ausnahme: wenn die Polizei infolge Unfall den Pannendienst selbst organisiert oder wenn der Versicherte aus medizinischen Gründen nicht in der Lage ist, die Assistance-Zentrale zu informieren) sind die Leistungen auf maximal 50% der angefallenen Kosten, jedoch insgesamt höchstens CHF 500 pro Ereignis begrenzt.

F.6 Haftungsausschluss

Die Simpego haftet nicht für Schäden, welche aus gemäss Art. F4 organisierten Leistungen Dritter resultieren sowie für Schäden an mitgeführten Gegenständen, Gütern oder Tieren bzw. Folgekosten.